

# Der Landesausbau und seine Träger (8.–11. Jahrhundert)

VON DIETER GEUENICH

## Vorbemerkung

Die im Titel angesprochene Begrenzung des Themas auf den Zeitraum des 8. bis 11. Jahrhunderts läßt sich, was die untere Zeitgrenze betrifft, damit begründen, daß nach allgemeiner Auffassung die Besiedlung des Altsiedellandes auf der Schwäbischen Alb, im Neckargebiet und im Oberrheinland bis zum 8. Jahrhundert weitgehend abgeschlossen war. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß unmittelbar nach 700 abrupt oder auch nur in Ansätzen erkennbar der Übergang von der Besiedlung des Altsiedellandes zum Ausbau der zuvor nicht oder kaum besiedelten Schwarzwaldhöhen eingesetzt hätte. Gleichwohl ist die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, in der Pirmin die Kette seiner Klostergründungen von der Bodenseeeinsel Reichenau ausgehend bis ins pfälzische Hornbach zog<sup>1</sup>, in der die Aufzeichnung des nun christlich beeinflussten alemannischen Rechts in der Lex Alamannorum erfolgte<sup>2</sup> und in der schließlich (746) das sogenannte ältere alemannische Herzogtum beseitigt wurde<sup>3</sup>, eine Umbruchzeit, die in vielfacher Hinsicht eine Zäsur rechtfertigt<sup>4</sup>. Bedenklicher ist die obere zeitliche Begrenzung des Themas im 11. Jahrhundert, in dem der Landesausbau keineswegs seinen Abschluß fand oder allmählich auslief, sondern geradezu in eine entscheidende Phase trat. Es sei nur an das im 12. Jahrhundert einsetzende Wirken der Zisterzienserklöster erinnert oder an die von Theodor Mayer geprägte Formulierung vom ›Staat der Herzoge von Zähringen‹, der, wenn er je bestanden hat<sup>5</sup>, erst nach 1100 (bis 1218) die Rodung des Landes ›für den politisch-organisatorischen Staatsaufbau‹ einsetzte<sup>6</sup>. Auch stieg das im 10. Jahrhundert einsetzende Bevölkerungswachstum – zweifellos ein

1 Vgl. zuletzt Arnold ANGENENDT, *Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters* (Münstersche Mittelalter-Schriften 6) München 1972.

2 Vgl. Clausdieter SCHOTT, *Pactus, Lex und Recht* (Die Alemannen in der Frühzeit, hg. von Wolfgang HÜBENER, Bühl 1974, S. 135–168); *Beiträge zum frühalemannischen Recht*, hg. von Clausdieter SCHOTT, Bühl 1978.

3 Vgl. Otto FEGER, *Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums* (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 16, 1957, S. 41–94); wiederabgedruckt in: *Zur Geschichte der Alemannen*, hg. von Wolfgang MÜLLER (Wege der Forschung 100) Darmstadt 1975, S. 151–222; Hagen KELLER, *Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert* (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124, NF 85, 1976, S. 1–30).

4 Vgl. zuletzt: Dieter GEUENICH, *Die politischen Kräfte im Bodenseegebiet in der Zeit zwischen dem älteren und dem jüngeren alemannischen Herzogtum (746–917)* (Geistesleben um den Bodensee im frühen Mittelalter, hg. von Achim MASSER und Alois WOLF, Freiburg 1989, S. 29–56).

5 Vgl. etwa die kritischen Äußerungen bei Karl Siegfried BADER, *Zur Tal-, Dorf- und Stadtverfassung des Schwarzwaldes* (Der Schwarzwald. Beiträge zur Landeskunde = Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 47, hg. von Ekkehard LIEHL und Wolf Dieter SICK, Bühl 1980, S. 230–246) S. 230f.; Berent SCHWINEKÖPER, *Die heutige Stadt Villingen – eine Gründung Herzog Bertolds V. von Zähringen (1186–1218)* (Schau-ins-Land 104, 1985, S. 1–32) S. 2f.

6 Theodor MAYER, *Der Staat der Herzoge von Zähringen* (Freiburger Universitäts-Reden 20) Freiburg 1935, S. 19 (wiederabgedruckt in: DERS., *Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze*, Lindau – Konstanz <sup>2</sup>1972, S. 350–364).

wichtiger Grund für den rasch zunehmenden Ausbau des Landes – bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts weiter kontinuierlich an und erreichte erst um 1300 sein Maximum<sup>7</sup>. Wir müssen uns also im folgenden der Tatsache bewußt bleiben, daß vom 8. bis 11. Jahrhundert allenfalls die Anfänge des Landesausbaus im deutschen Südwesten in den Blick treten, nicht aber der gesamte Zeitraum der Erfassung und Erschließung des Schwarzwaldes, der uns hier in Freiburg natürlich besonders interessiert, aber auch des Odenwaldes, des Schwäbisch-Fränkischen Waldes und der Voralpengebiete.

Zu beachten ist weiterhin, daß mitunter auch in einem anderen Sinne von frühmittelalterlichem Landesausbau die Rede ist. Auch innerhalb der bereits besiedelten Gebiete fand ein Ausbau statt; die fruchtbaren Böden des Altsiedellandes, die zunächst nur extensiv bewirtschaftet worden waren, konnten nun dank der neuen Wirtschaftsformen<sup>8</sup> intensiver genutzt werden und boten damit mehr Menschen Nahrung und Platz für neue Siedlungen. Diese Entwicklung konnte aber auch zur Zusammensiedlung von Einzelhöfen zu größeren Dorfagglomerationen führen<sup>9</sup>, ein Vorgang, der sich im Grunde bis in die Neuzeit hinein fortsetzte. Wir wollen uns im folgenden jedoch, zumal diese Entwicklung im Frühmittelalter kaum oder jedenfalls sehr viel schwerer faßbar ist, dem Landesausbau im erstgenannten Sinne zuwenden, das heißt in unserer näheren Umgebung: dem kolonisatorischen Vordringen in den bis zum 7. Jahrhundert siedlungsmäßig noch nicht erschlossenen Schwarzwald. Damit ist der Raum angesprochen, mit dem wir uns im folgenden in erster Linie befassen wollen, denn in unserem Umkreis sind es im wesentlichen die Täler des Schwarzwaldes, in die hinein sich seit der Karolingerzeit die ›Binnenkolonisation‹<sup>10</sup> höher gelegener Flächen vollzogen hat, die den ersten alemannischen Siedlern noch als unwegsam und wirtschaftlich wenig ertragreich erschienen waren. Bedeutete die Siedlung der Alemannen bis ins 8. Jahrhundert hinein im wesentlichen ›Wieder‹-Besiedlung<sup>11</sup>, so haben wir uns unter dem Landesausbau seit der Karolingerzeit auch eine Neubesiedlung vorzustellen: ein kolonisatorisches Vordringen in wirtschaftlich und kulturell noch nicht oder noch kaum erschlossenes Land.

Die wesentlichen Gründe für diesen Landesausbau wurden mit der rasch anwachsenden Bevölkerung einerseits und den zunehmend verbesserten Formen der Bewirtschaftung, die auch einen Anbau auf weniger fruchtbaren Böden erlaubten, bereits angesprochen. Eine ungefähre Vorstellung über das Gebiet, das bis zum 8. Jahrhundert besiedelt war und im folgenden als ›Altsiedelland‹ bezeichnet wird, vermitteln die Verbreitungskarten der Reihengräber und der *-ingen*-Ortsnamen im Historischen Atlas von Baden-Württemberg<sup>12</sup>. Auf die Tatsache, daß die kartographische Erfassung der archäologischen Grabfunde mit dem Bild, das die Kartierung der *-ingen*-Siedlungen ergibt, weitgehend übereinstimmt, sowie auf den daraus ablesbaren engen Zusammenhang von *-ingen*-Ort und

7 Wirtschafts-Ploetz, hg. von Hugo OTT und Hermann SCHÄFER, Freiburg – Würzburg, S. 47.

8 Zu den Anfängen der Dreifelderwirtschaft, bzw. der ›Dreizelgenwirtschaft‹ Willi A. BOELCKE, Römisches Erbe, alemannische Landnahme und die Entstehung der Grundherrschaft im deutschen Südwesten (Ludwigsburger Geschichtsblätter 27, 1975, S. 2-57) S. 36 ff. (mit weiterer Literatur).

9 Vgl. BOELCKE (wie Anm. 7) S. 35 f.

10 Alfons DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung in der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, 1. Teil, Köln – Graz <sup>3</sup>1962, S. 196.

11 Vgl. die Beiträge von Dieter PLANCK, Die Wiederbesiedlung der Schwäbischen Alb und des Neckarlandes durch die Alemannen, und von Gerhard FINGERLIN, Die Wiederbesiedlung des Oberrheintales durch die Alemannen, in diesem Band.

12 Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte 3/7: Die Reihengräber der Merowingerzeit (Beiwort von Albrecht DAUBER, Stuttgart 1976) und Karte 4/1: Der alemannische und fränkische Siedlungsraum (Beiwort von Hans JÄNICHEN, Stuttgart 1972).

Reihengräberfeld ist bereits mehrfach hingewiesen worden<sup>13</sup>. Außer den beiden genannten Forschungsdisziplinen der Archäologie und der Toponomastik sind noch einige weitere Fachrichtungen zu berücksichtigen, wenn eine Antwort auf die Frage nach dem Landesausbau und seinen Trägern gesucht wird: die Siedlungsgeographie<sup>14</sup>, die Rechtsgeschichte des Dorfes<sup>15</sup>, die Wirtschafts- und Sozialgeschichte<sup>16</sup>, um nur die wichtigsten zu nennen. Angesichts dieser Aufgabe liegt es auf der Hand, daß allenfalls Einblicke in die oft kontrovers geführte Argumentation der beteiligten Disziplinen vermittelt und der jeweilige Forschungsstand skizziert werden können.

## 1. Der Ausbau des Landes nach dem Zeugnis der Ortsnamen

Auf die Problematik der regionalen und der ethnischen Eingrenzbarkeit einzelner Ortsnamentypen, auf den oft behaupteten Gegensatz von alemannischen *-ingen* und fränkischen *-heim*-Namen<sup>17</sup>, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht einzugehen; vielmehr können wir entsprechend dem Befund der Verbreitungskarten und den Erkenntnissen der Ortsnamenforschung davon ausgehen, daß die *-ingen* und *-heim*-Namen im deutschen Südwesten die frühesten Siedlungen in der Zeit nach der Landnahme der Alemannen bezeichnen. Ob sie bereits in der frühen Phase vor 500 oder erst nach der Niederlage gegen die Franken Verbreitung gefunden haben, läßt sich auf Grund der Überlieferungslage nicht mehr ermitteln<sup>18</sup> und ist für unser Thema auch nicht relevant. Entscheidend ist, daß die *-ingen*- und *heim*-Orte beim Einsetzen der urkundlichen Überlieferung, etwa in den St. Galler Urkunden oder in den Kopialbüchern aus Lorsch, Fulda, Weißenburg usw. zu Hunderten bezeugt sind. Sie lassen sich zu Beginn unseres Untersuchungszeitraumes in der Regel<sup>19</sup> auf den fruchtbaren Böden des Altsiedellandes lokalisieren und scheinen nach dem Ausweis der dort vorgefundenen Reihengräberfriedhöfe zu diesem Zeitpunkt bereits ein höheres Alter zu haben. Stellvertretend für viele andere *-ingen*-Orte sei hier die 786 in einer St. Galler Urkunde genannte *villa qui dicitur Maghingas* erwähnt, der das heutige Mengen

13 Vgl. Walther VEECK, Die Alemannen in Württemberg, Textband, Berlin – Leipzig 1931, S. 115; Peter GOESZLER, Die Alemannen und ihr Siedlungsgebiet. Neue Beiträge zur frühalemannischen Geschichte und Kultur (Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 7, 1943, S. 113-152) S. 138-140; Adolf BACH, Deutsche Namenkunde 2,2: Die deutschen Ortsnamen in geschichtlicher, soziologischer und psychologischer Betrachtung, Heidelberg 1954, § 466, S. 116; Heiko STEUER, Alemannen: Archäologisches (Johannes HOOPS, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1, hg. von Heinrich BECK u.a., Berlin – New York<sup>2</sup> 1973, S. 142-163) S. 149.

14 Vgl. etwa Robert GRADMANN, Siedlungsgeographie des Königsreichs Württemberg, Stuttgart 1914; DENS., Siedlungsformen als Geschichtsquelle und als historisches Problem (Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 7, 1943, S. 25-56).

15 Vgl. Karl Siegfried BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bände 1-3, Weimar 1957/1962 und Köln – Wien – Graz 1973; DENS., Zur Tal-, Dorf- und Stadtverfassung des Schwarzwaldes (wie Anm. 5) S. 230-246.

16 Vgl. Friedrich LÜTGE, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin – Göttingen – Heidelberg 1952; DOPSCH (wie Anm. 9)

17 Vgl. dazu BACH (wie Anm. 13) § 640-651; Fritz LANGENBECK, Die Entstehung der elsässischen *heim*-Ortsnamen. Sprachliche Einstrahlung oder fränkische Siedlung? (Beiträge zur Namenforschung 9, 1958, S. 45-104 und nochmals a.a.O. 10, 1959, S. 209-219); Bruno BOESCH, Ortsnamenprobleme am Oberrhein (Festschrift für Friedrich Maurer, Stuttgart 1963); wiederabgedruckt in: DENS., Kleine Schriften zur Namenforschung (Beiheft zu den Beiträgen zur Namenforschung NF 20) Heidelberg 1981, S. 245-265.

18 Dieter GEUENICH, Zur Landnahme der Alemannen (Frühmittelalterliche Studien 16, 1982, S. 25-44) S. 42.

19 Zu den Ausnahmen s. unten S. 211 mit Anm. 30 und 31.

südlich des Tunibergs entspricht<sup>20</sup>; Heidenheim an der Brenz oder Niederschopfheim im Ortenaukreis können exemplarisch für die *-heim*-orte genannt werden<sup>21</sup>. Die Beobachtung, daß die Ortsnamen auf *-hausen*, *-hofen* und *stetten* einerseits ebenfalls bereits beim Einsetzen der schriftlichen Überlieferung bezeugt sind, andererseits aber oft am Rande der vermutungsweise älteren *-heim*- oder *-ingen*-Gemarkungen liegen, hat dazu geführt, daß in ihnen meist ältere Ausbausiedlungen der Mitte des 7. Jahrhunderts oder der Zeit ›um 700‹ gesehen werden<sup>22</sup>.

Mit den *-weiler*-Ortsnamen schließlich sind wir dann in unserem Gebiet nach dem weitgehend übereinstimmenden Urteil der Siedlungsgeographie und der Ortsnamenforschung<sup>23</sup> in dem uns interessierenden Zeitraum angelangt. Die Argumente der Archäologie verstummen hier, da ›zu diesem Zeitpunkt... mit den beigabeführenden Gräbern eine wichtige Quellengattung verschwindet, die – im Augenblick jedenfalls noch – als hauptsächliche Grundlage archäologischer Aussagen gelten muß‹<sup>24</sup>. Das dem Lateinischen entlehnte *villare* (deutsch: *wilari*), später neben *-weiler* auch zu *-weil* kontrahiert, ist ›eindeutig ein jüngerer Ausbautyp des 8. und 9. Jahrhunderts‹<sup>25</sup>. Die Verbreitungskarte der badischen *-weiler*-Ortsnamen zeigt dementsprechend, daß diese vor allem talaufwärts zwischen dem Altsiedelland in der Ebene und den ersten Schwarzwaldhöhen zu finden sind: Heuweiler am Eingang des Glottertales, Littenweiler und Weiler (bei Stegen) am Eingang des Höllentales können hier als Beispiele der näheren Umgebung dienen<sup>26</sup>.

Noch weiter – räumlich in Richtung auf den Schwarzwald und zeitlich in das 10. Jahrhundert – gelangen wir mit den Siedlungsnamen auf *-kirch* oder *-zell*: Waldkirch im Elztal, Sitzenkirch in einem Seitental der Kander und Wilmarzell, wie das spätere Kloster St. Ulrich im Möhlental südlich von Freiburg bis ins 13. Jahrhundert hieß, sind monastische Gründungen der Ausbauphase<sup>27</sup>. In diese Zeit des 8. bis 11. Jahrhunderts werden von der Ortsnamenforschung auch die Anfänge der Benennung von Siedlungen nach dem Gelände und nach Geländeformen datiert, unter vielen anderen beispielsweise die Namen auf *-bach* oder *-tal*, wie Siensbach und Bleibach im Elztal oder Suggental, Glottertal, Föhrental, Wildtal, Wittental bis Günterstal, um wiederum die nächstgelegenen Beispiele zu nennen, die das Vordringen in die Schwarzwaldtäler innerhalb der Freiburger Bucht zu verdeutli-

20 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Theil 1: Jahr 700-840, hg. von Hermann WARTMANN, Zürich 1863, Nr. 110, S. 104. – Zum Gräberfeld von Mengen s. Friedrich GARSCHA, Die Alamannen in Südbaden., Katalog der Grabfunde, Textband (Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit, Serie A, Band 11) Berlin 1970, S. 215-220.

21 Vgl. Gerhard FINGERLIN, Zur alemannischen Siedlungsgeschichte des 3.-7. Jahrhunderts (Die Alemannen in der Frühzeit, hg. von Wolfgang HÜBENER [Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 34] Buhl 1974, S. 45-88) S. 64 und 83; Rainer CHRISTLEIN, Die Alamannen. Archäologie eines lebendigen Volkes, Stuttgart – Aalen <sup>2</sup>1979, S. 149.

22 FINGERLIN (wie Anm. 21) S. 81; Hermann STOLL, Alamannische Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet (Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 6, 1942, S. 1-25) S. 15f.

23 Vgl. etwa Robert GRADMANN, Süddeutschland, Band 1, Darmstadt 1964, S. 78; Karl BOHNENBERGER, Die heim- und weiler-Namen Alemanniens (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 31, 1922/24, S. 1-28); STOLL (wie Anm. 22) S. 13; Heinrich LÖFFLER, Die Weilerorte in Oberschwaben. Eine namenkundliche Untersuchung, Stuttgart 1968, S. 23-39; Bruno BOESCH, Name und Bildung der Sprachräume (Die Alemannen in der Frühzeit, wie Anm. 21, S. 89-120) S. 106 (wiederabgedruckt in: DERS., Kleine Schriften, wie Anm. 16, S. 361-392, hier S. 378).

24 FINGERLIN (wie Anm. 21) S. 45.

25 BOESCH (wie Anm. 23) S. 106 (S. 378).

26 Vgl. neben den in Anm. 12 zitierten Karten die Darstellung der südbadischen *villare*-Orte bei BOESCH (wie Anm. 23) S. 111 (383).

27 BACH (wie Anm. 13) § 493f., S. 192-194.

chen vermögen<sup>28</sup>. Als letzter Ortsnamentyp seien die unmittelbar auf eine Rodungstätigkeit hinweisenden Siedlungsnamen auf *-reut* und *-ried* genannt; in unserer Gegend reichen sie von Kolmarsreute und Windenreute im Nordosten bis Birkenreute oder Oberried im Südosten von Freiburg<sup>29</sup>.

Die genannten und einige weitere Ortsnamentypen, die von der Namenforschung in unseren Untersuchungszeitraum datiert werden, verhelfen in kartographischer Darstellung zwar zu einem großflächigen Bild und zu einer annähernd gültigen Vorstellung vom Umfang des Landesausbaus im 8. bis 11. Jahrhundert, geben aber so noch keinen Hinweis auf die Träger und Motive der Urbarmachung der Schwarzwaldtäler, die in der sogenannten ersten Ausbauphase vor 700 noch nicht in die wirtschaftliche Nutzung einbezogen worden waren. Allenfalls können die im Bestimmungswort rekonstruierbaren Personennamen, wie *Succo* in Suggen-tal, *Kolmar* in Kolmars-reute, *Sizo* in Sitzen-kirch oder *Wilmar* in Wilmars-zell, im Einzelfall Hinweise auf die Träger der Binnenkolonisation geben. Wir haben damit aber in der Regel nur die Namen, ohne daß wir über die damit bezeichneten Personen und ihren sozialen Status, ihre verwandtschaftlichen Bindungen, ihre Herkunft usw. etwas Sicheres aussagen können. Zudem ist das durch die Ortsnamenforschung vermittelte Bild, wie gesagt, nur annähernd gültig und bedarf in jedem Einzelfall der kritischen Überprüfung durch die vorhandenen schriftlichen Zeugnisse. Für die erst relativ spät bezeugten *-ingen*-Orte des Hotzenwaldes etwa ist nach allem, was wir wissen, ein weitaus geringeres Alter anzunehmen als für die *-ingen*-Siedlungen in der Ober-rheinebene<sup>30</sup>. Ähnliches gilt auch für die wenigen *-ingen*-Orte im südlichen Oberschwaben, das vermutlich erst in der Karolingerzeit besiedelt worden und damit für diese Zeit als alemannisches Kolonialland zu bezeichnen ist<sup>31</sup>. Der ansonsten für die früheste Landnahmephase charakteristische *-ingen*-Typ scheint demnach auch in dieser späten Zeit vereinzelt noch fruchtbar gewesen zu sein, vielleicht besonders in jenen Gegenden, in denen eine der frühen Landnahme vergleichbare Situation völliger Neubesiedlung und Landaufteilung vorlag. Schon von der Siedlungsform lassen sich die vergleichsweise unbedeutenden Höfe und Gehöftgruppen auf *-ingen* im Hotzenwald und im südlichen Oberschwaben von den weitaus umfangreicheren frühen *-ingen*-Siedlungen unterscheiden.

Umgekehrt erscheinen von der Ortsnamenforschung als spät eingestufte Bildungen mitunter recht früh: Die bereits 772 im Besitz des Klosters Lorsch bezeugte Siedlung Reute nördlich von Freiburg liegt trotz des auf Rodungstätigkeit hinweisenden Namens *Reuden*<sup>32</sup> inmitten des fruchtbaren Altsiedellandes der Rheinebene und ist zudem schon ein bis zwei Jahrhunderte früher urkundlich erwähnt als die benachbarten *-ingen*-Orte<sup>33</sup>. Auch Badenweiler wird man auf Grund des – übrigens erst sekundär angefügten – *-weiler*-Grundwortes nicht unter die für die spätere Zeit typischen Ausbauorte einreihen wollen<sup>34</sup>. Diese und weitere ähnliche Beispiele stellen die oben skizzierten Ergebnisse der Ortsnamen-

28 BACH (wie Anm. 13) § 464, S. 107, § 498, S. 201.

29 BACH (wie Anm. 13) § 569, S. 300.

30 Vgl. Bruno BOESCH, Zu den Ortsnamen (Der Schwarzwald, wie Anm. 5, S. 247-267) S. 254 f. mit Hinweis auf Günther HASELIER, Geschichte des Hotzenwaldes, Lahr 1973 und BOESCH, Ortsnamenprobleme am Oberrhein (wie Anm. 17) S. 157 (264).

31 Viktor ERNST, Zur Besiedlung Oberschwabens (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag, Jena 1915, S. 40-63).

32 Codex Laureshamensis, Band 1, hg. von Karl GLÖCKNER (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen) Darmstadt 1929 (Neudruck 1963) S. 65, Nr. 2666.

33 Gundelfingen a. 1008, Denzlingen a. 884 (Albert KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 2 Bände, Heidelberg <sup>2</sup>1904-1905, Band 1, Sp. 389 und 786).

34 Vgl. die Belege bei KRIEGER (wie Anm. 33) Band 1, Sp. 105-110.

forschung nicht in Frage, mahnen aber zur Vorsicht und warnen vor generellen Aussagen allein auf Grund des Namens einer Siedlung. Denn wir kennen auch zahlreiche Beispiele von Ortsnamen, die sich insofern als instabil erwiesen, als jüngere Benennungen ältere ursprüngliche Namen verdrängten oder der Name einer benachbarten jüngeren Siedlung auf eine ältere übertragen wurde und umgekehrt<sup>35</sup>.

## 2. Die schriftlichen Zeugnisse

Im konkreten Einzelfall können, wie die angeführten und vergleichbare Beispiele zeigen, nur die schriftlichen Quellen über die Datierung, den Vorgang und vor allem die Träger des Landesausbaus Auskunft geben. Und in der Tat gibt es in der frühen und reichen St.Galler Urkundenüberlieferung nicht wenige Zeugnisse, die eine Siedlung als im Entstehen begriffen erkennen lassen: So schenkt ein Priester namens *Ratpot* im Nibelgau 788 an das Kloster St.Gallen unter anderem *unum villare, quod meis propriis adquesi manibus, aut quidquid ibidem deinceps elaborare potuero*<sup>36</sup>. Ein solches durch Rodungstätigkeit urbar gemachtes Landstück wird in den Urkunden meist *novale* genannt: *novale, quod vulgariter dicitur Gervet*, oder an anderer Stelle: *novale, quod Reūt vulgari eloquio nuncupatur*<sup>37</sup>. Besonders interessant hinsichtlich der Siedlungsumgebung ist eine Urkunde aus dem Jahre 830, in der ein *Engilram... unum novale quod nominatur Adalrammiswilare* an St.Gallen schenkt, und zwar soviel sein Vater *Adalram... ad eundem locum tam territorii, quam silvarum adjacentiis circumquaque excolere videbatur*<sup>38</sup>. Das durch Rodung des Vaters entstandene *novale* wird hier vom Sohn bereits nach dem Vater ›Adalrams-weiler‹ genannt. Zahlreiche analoge Beispiele, wie *Amalgeriswilare, Altiricheswilare* usw.<sup>39</sup>, lassen sich für diesen Vorgang beibringen.

Der Begriff Weiler erscheint mitunter geradezu als gleichbedeutend mit einer aus mehreren *novalia* bestehenden Rodungssiedlung. Nach Robert Gradmann darf man davon ausgehen, daß jeweils drei bis sechs Genossen innerhalb eines solchen Weilers eine Gemeinschaft zum Schutz nach außen und zur gegenseitigen Hilfeleistung in Notfällen bildeten<sup>40</sup>. Gemeinsam errichteten sie die erforderlichen Brunnen, Viehtränken, Waldzäune und dergleichen und hielten sie in Stand. Da die Rodungstätigkeit nur soweit betrieben wurde, wie günstiges Gelände und einigermaßen fruchtbarer Boden vorgefunden wurde, entstanden jene vergleichsweise regellosen Flurstücke, die für die Weilersiedlungen geradezu charakteristisch sind. Sie heben sich dadurch schon rein äußerlich von den Gewanddörfern des Altsiedellandes ab. Das *novale*, auch umschrieben als *terra semper inculta ut nemorosa*, wird in späteren deutschen Übersetzungen meist als Neubruch oder Neugereute bezeichnet: ›Ein Neureut und Neubruch ist nichts anders, dann ein Grund

35 So heißt die Ortschaft mit dem merowingerzeitlichen Gräberfeld von Engen heute Altdorf; zu diesem und weiteren Beispielen FINGERLIN (wie Anm. 21) S. 83f. mit Abbildungen S. 19ff.

36 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (wie Anm. 20) Nr. 117, S. 111, vgl. auch a.a.O. Nr. 119, S. 112: *...quicquid deinceps elaborare potuero in ipso loco trado ad monasterium ...*

37 Nürnberger Urkundenbuch (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg 1) Nürnberg 1959, Nr. 422, S. 260 (14.3.1267), Nr. 749, S. 438 (26.4.1287). Zu diesen und weiteren Belegstellen Karl Siegfried BADER, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf (= Band 3 der Studien zur Rechtsgeschichte, wie Anm. 15, Wien – Köln – Graz 1973) S. 174 Anm. 44.

38 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (wie Anm. 20) Nr. 334, S. 308.

39 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (wie Anm. 20) Nr. 157, S. 149; Nr. 209, S. 199; Nr. 464, Band 2, S. 81; Nr. 764, Band 2, S. 365.

40 GRADMANN, Siedlungsgeographie (wie Anm. 14) S. 105f.

und Boden, so zum erstenmal aufgebrochen ist, als man da reutet, d. i. Gestäud und Reiserwerck, item Bäume, oder alte Stöcke, Steinwurzeln und dergleichen ausgräbt, ausbrennet, und ausreutet, und dann solches aufbricht und anbauet.<sup>41</sup>

In der Regel ist davon auszugehen, daß Rodungen nur mit Erlaubnis der jeweiligen Grundherrschaft vorgenommen werden durften. In den überlieferten Weistümern wird einleitend darauf stets mit Nachdruck hingewiesen<sup>42</sup>. Ursprünglich lag die Forsthoheit beim König, und alles herrenlose Land, vor allem die großen Waldgebiete, galt als Königsgut. Im Bestreben, die Rodung und Urbarmachung der Wälder nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, wurden diese Gebiete jedoch in besonders großzügiger Weise an weltliche und geistliche Empfänger vergeben. So trug Karl der Große den königlichen *villici* im Aachener Capitulare auf: *Et ubicumque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur*<sup>43</sup>; und ähnlich heißt es im Capitulare de villis: *Et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant*<sup>44</sup>. In der Forschung ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß diese in fränkisch-karolingischer Zeit noch weitgehend beachtete königliche Kompetenz der Forsthoheit in der Folgezeit, soweit es sich nicht um Bannforste handelte, recht bald verloren ging. Wilder Rodungstätigkeit gebot jedoch die Grundherrschaft Einhalt, und später trat ihr die Landesherrschaft entgegen.

Grundsätzlich war der geistlichen Herrschaft aus den Erträgen neu kultivierter Gereute oder Brüche der sogenannte Novalzehnt, Rottzehnt oder Bruchzehnt zu entrichten. Diese spezielle Form des Kirchenzehnten wurde zu einer beachtlichen Einnahmequelle für die Kirche, wurde aber auch von weltlichen Grundherren nicht selten beansprucht. Streitfälle, die sich daraus ergaben, waren des öfteren Gegenstand gesetzlicher Regelungen. Im Capitulare ecclesiasticum Ludwigs des Frommen (818/19) wurde festgelegt, daß der Zehnte von neugegründeten Weilern den darin errichteten Kirchen zustehen solle: *Sanctum est de villis novis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur*<sup>45</sup>. Wurde ein Neubruch ohne neue Kirche angelegt, so sollte der Novalzehnt der alten Pfarrkirche zustehen; so bestimmte es die Synode von Tribur (895)<sup>46</sup>. Bei Rodungen *in aliqua silva vel deserto loco* weiter als vier oder fünf Meilen von einer Pfarrkirche entfernt gestand die Synode dem Rodenden selbst die Verfügungsgewalt über den Novalzehnten zu, falls er eine Kirche errichtete und einen Priester anstellte. Dieses Zugeständnis an einen – auch laikalen – Eigenkirchenherrn blieb, zumal von bischöflicher Seite, nicht unangefochten, da die Bischöfe als Diözesanherren den Rodungszehnten auf Grund des kanonischen Zehntgebotes grundsätzlich forderten. Vor allem während der Auseinandersetzungen des Investiturstreites wandte sich die Kirche gegen Zehntrechte in der Hand von Laien, mußte aber hinsichtlich des Novalzehnten oftmals Kompromisse schließen.

41 Christoph BESOLD, Thesaurus practicus, Stadt am Hof 1740, Band 1, S. 764f. und Band 2, S. 492. Vgl. zu dieser und weiteren Definitionen BADER (wie Anm. 37) S. 175f. Anm. 52.

42 S. die Beispiele bei BADER (wie Anm. 37) S. 174 mit Anm./46.

43 MGH Capitularia 1, Hannover 1883 (Neudruck 1960) S. 172, cap. 19.

44 MGH Capitularia (wie Anm. 43) S. 86. Vgl. DOPSCH (wie Anm. 9) S. 195.

45 MGH Capitularia (wie Anm. 43) S. 277, cap. 12. Vgl. dazu auch Hans Kurt SCHULZE, Artikel ›Neubruchzehnt‹ (Handbuch für Rechtsgeschichte, Band 3, Berlin 1984, Sp. 953).

46 MGH Capitularia 2, Hannover 1890-1897 (Neudruck 1980/1984) S. 221, cap. 14; vgl. SCHULZE (wie Anm. 45) Sp. 954.

### 3. Die Träger des Landesausbaus

a) 8./9. Jahrhundert: Die Tatsache, daß die Quellen über die koloniasatorische Tätigkeit geistlicher Grundherren, der Klöster und Bischofskirchen, schon auf Grund der einseitigen Überlieferungslage im Frühmittelalter, im allgemeinen reichlicher fließen als über die weltlicher Grundherren darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch laikale Kräfte maßgeblich am Landesausbau beteiligt waren. Zu gering ist meist ihr originärer Besitz, vor allem aber ihr derivativer Erwerb von Grund und Boden, veranschlagt worden. Alfons Dopsch und andere haben immer wieder darauf hingewiesen, wie sehr die Laien am stark angewachsenen Kirchengut partizipierten, und zwar »nicht nur durch Prekarien und Lehen, sondern auch auf Grund ihrer Amtsgewalt als Grafen, Vikare und Vögte«<sup>47</sup>. Dies ist angesichts der Besitzkarten der Klöster Reichenau, St.Gallen, Ellwangen, Weißenburg, Lorsch, Prüm und Fulda im Historischen Atlas von Baden-Württemberg, die den Besitzstand um 900 detailliert nachweisen<sup>48</sup>, zu beachten; diese kartographischen Darstellungen sind auch schon deshalb problematisch, weil sie nichts von der Dynamik des Prozesses der Besitzerwerbung erkennen lassen.

Wenn auch in den meist ausgeschmückten Klostergründungsberichten als Topos immer wieder von Rodung und mühsamer Erschließung unwirtlicher Gegenden die Rede ist – die *Vita Sancti Trudperti* kann hier als anschauliches Beispiel dienen<sup>49</sup> –, so stehen diese punktuellen monastischen Siedlungen doch niemals im Zusammenhang mit einem systematisch betriebenen Landesausbau. Überhaupt hat man, vielleicht auf Grund der Benediktregel, die den Eremitenmönchen die Rodungstätigkeit als Berufspflicht auferlegte<sup>50</sup>, die Nachrichten in den erzählenden Quellen und in den Urkunden über die Rodungen karolingischer Klöster weit überschätzt. Dies hat bereits Georg Caro festgestellt, der bei der Durchsicht der St. Galler Urkunden nur wenige Zeugnisse für eine koloniasatorische Tätigkeit des Klosters ausmachen konnte: »Statt Beifänge anzulegen, tauschten die Mönche doch lieber kultiviertes Land gegen ungerodetes ein«. Und er folgerte daraus: »Nicht die organisierte Gewalt der geistlichen Grundherrschaft, sondern selbständige Arbeit des freien Mannes hat Sumpf und Wald in fruchtbaren Acker verwandelt«<sup>51</sup>. Der wahre Kern dieser zweifellos überspitzten Aussage Caros hat nicht allein im Blick auf das Galluskloster Gültigkeit. Auch die Mönche des Bonifatiusklosters Fulda, das einst von Sturm und seinen Gefährten nach dem Bericht der *Vita* seines Gründers<sup>52</sup> in der unwegsamen Einöde der Buchonia durch Rodung errichtet worden war, erwarben im Jahre 827 von einer Rodungs-

47 DOPSCH (wie Anm. 10) S. 312.

48 Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte 8/2: Besitz karolingischer Reichsabteien um 900, mit dem Beiwort von Joseph KERKHOFF und Gerhard Friedrich NÜSKE, Stuttgart 1977, S. 7 (Lorsch, Prüm) S. 17 (Reichenau, St.Gallen).

49 *Passio Thrudperti martyris Brisgoviensis*, ed. Bruno KRUSCH (MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* 4, 1902, Neudruck 1977) S. 352-363, bes. S. 359f. Vgl. dazu Theodor MAYER, *St. Trudpert und der Breisgau* (DERS., *Mittelalterliche Studien*, Lindau-Konstanz 1959, S. 273-288) S. 274ff.

50 *Benedicti Regula*, ed. Rudolph HANSLIK (*Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum* 75) Wien 1960, cap. 1, S. 17ff., cap. 48, S. 114ff u.ö.

51 Georg CARO, *Studien zu den älteren St.Galler Urkunden* (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 27, 1902, S. 185-368) S. 355f. Vgl. dazu DOPSCH (wie Anm. 10) S. 268.

52 *Die Vita Sturmi des Eigil von Fulda*, hg. von Pius ENGELBERT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 29) Marburg 1968, S. 129-170; zum Einsamkeitsideal des Eremitentums ENGELBERT, a.a.O., S. 126f. und zuletzt Karl SCHMID, *Die Frage nach den Anfängen der Mönchsgemeinschaft in Fulda* (Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. von DEMS., Band 1 = Münstersche Mittelalter-Schriften 8/1, München 1978, S. 108-135) S. 112.

genossenschaft einen Neubruch durch Kauf und gaben in der Folgezeit zahlreiche Neubrüche, die dem Kloster übertragen worden waren, als Prekarien an die Tradenten wieder aus<sup>53</sup>. Überhaupt scheint die prekarische Verleihung von Rodungsgebieten durch klösterliche Grundherren die Binnenkolonisation gefördert und entscheidend vorangebracht zu haben. Das häufige Vorkommen entsprechender Passagen in den *Formulae Marculfi*<sup>54</sup> und in anderen Formelsammlungen<sup>55</sup>, in denen von einer Vergabe *ad excolendum terras* die Rede ist, kann als Indiz für die große Verbreitung dieser klösterlichen Gepflogenheit angesehen werden.

Heinrich Büttner hat am Beispiel der Besiedlung des Brettenbachtals, das sich östlich von Emmendingen in den Schwarzwald hinein erstreckt, aufzeigen können, daß es die kleinen, adligen Familien des Breisgauen waren, die als »Pioniere« in die Schwarzwaldtäler vorstießen<sup>56</sup>. Das ist in diesem Falle umso erstaunlicher, als sich der Hof zu Sexau, am Ausgang des Brettenbachtals in die Rheinebene, bereits 880/81 im Besitz des elsässischen Klosters Andlau befand<sup>57</sup>. Die Kaiserin Richgardis hatte diesen Hof im Jahre 862 von Ludwig dem Deutschen zusammen mit einigen anderen Orten als Morgengabe erhalten und 880/81 mit Zustimmung ihres Gemahls, Karls III., an das elsässische Kloster übertragen, dessen Äbtissin sie daraufhin wurde<sup>58</sup>. Da der Sexauer Salhof im 9. Jahrhundert als *in quodam saltu* gelegen bezeichnet wird<sup>59</sup>, dürfte das Brettenbachtal zu dieser Zeit weiter talaufwärts noch weitgehend unbesiedelt gewesen sein. Gleichwohl hören wir in der Folgezeit nichts von einer Rodungstätigkeit und Erschließung im Auftrag des Klosters. Dieses begnügte sich vielmehr offensichtlich mit dem Ausbau der Sexauer Gemarkung; an der Erschließung des Freiamtes weiter oben im Tal war Andlau in den beiden folgenden Jahrhunderten als Grundherr nicht beteiligt, obwohl später Hintersassen des Klosters in Freiamt nachweisbar sind<sup>60</sup>. Auch dieses Beispiel zeigt, daß die Rodungen im Frühmittelalter nicht als ein planmäßiger Erfolg der wirtschaftlichen Aktivität grundherrschaftlicher Organisationen aufzufassen sind<sup>61</sup>, sondern meist auf Einzelaktionen voneinander unabhängiger Kräfte zurückzuführen sind, die allenfalls von den klösterlichen Grundherrschaften durch entsprechende Landleihen dazu in die Lage versetzt wurden. Anderes wäre angesichts der Streulage der klösterlichen Besitzungen zu dieser Zeit auch kaum zu erwarten. Wie sollte unter diesen Umständen ein zielgerichteter, systematischer Landes-

53 Codex diplomaticus Fuldensis, hg. von Ernst Friedrich Johann DRONKE, 1950 (Neudruck Aalen 1962) Nr. 471 und Nr. 352. Vgl. weiterhin Nr. 118, 119, 165, 256, 266, 269, 271, 293, 297, 311, 313, 332, 354, 377, 395, 412, 453, 460, 462, 463, 465, 467, 472 usw.; DOPSCH (wie Anm. 10) S. 268 Anm. 3 und 4.

54 MGH *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, ed. Karl ZEUMER, 1882-1886 (Neudruck 1963) S. 70 (Z. 30), S. 78 (Nr. 5), S. 81 (Nr. 9), S. 99 (Nr. 39), S. 100 (Nr. 40).

55 Vgl. DOPSCH (wie Anm. 10) S. 269.

56 Heinrich BÜTTNER, *Andlau und der Schwarzwald* (Schau-ins-Land 67, 1941, S. 32-44) wiederabgedruckt in DERS., *Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen 15, Sigmaringen 1972, S. 117-130) S. 37 (123).

57 Zu Andlau: Albert BRACKMANN, *Germania Pontificia*, Band 3/3 Berlin 1935, S. 39-43; BÜTTNER (wie Anm. 56) S. 32 ff. (117 ff.).

58 MGH DD LdD, Nr. 108, S. 155 f.; Philip André GRANDIDIER, *Histoire de l'église et des princes-évêques de Strasbourg*, Band 2, Straßburg 1778, Nr. 165, S. 304; Albert BRUCKNER, *Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini*, Band 1, Straßburg - Zürich 1949, Nr. 656, S. 390-396.

59 GRANDIDIER (wie Anm. 58) Nr. 165, S. 304; BRUCKNER (wie Anm. 58) Nr. 656, S. 395: *...et in Secchesouua in quodam saltu...*

60 Zum Jahre 1311: *Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg*, Band 1, hg. von Richard FESTER, Innsbruck 1900, Nr. 143. Vgl. Karl Siegfried BADER, *Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein*, Freiburg 1936, S. 109; BÜTTNER (wie Anm. 56) S. 38 (123).

61 DOPSCH (wie Anm. 10) S. 270.

ausbau erfolgen? Er konnte nur der örtlichen Initiative Einzelner oder genossenschaftlich verbundener Gruppierungen entspringen, die mit Billigung der Grundherrschaft und zu deren langfristigem Nutzen Rodungen vornahmen.

b) 10. Jahrhundert: Die im Vergleich zur Karolingerzeit wenigen monastischen Neugründungen des 10. Jahrhunderts entstanden in unserem Raum alle mehr oder weniger im Zusammenhang mit dem alemannischen Herzogtum. Dies gilt für Einsiedeln, das, wie Hagen Keller gezeigt hat<sup>62</sup>, die karolingischen Reichsklöster schon bald an Bedeutung weit übertraf, ebenso wie für das Margarethenkloster in Waldkirch<sup>63</sup> und die Mönchsgemeinschaft auf dem Hohentwiel, die kurz nach der Jahrtausendwende nach Stein am Rhein übersiedelte<sup>64</sup>. Nicht mehr der König verlieh und garantierte nun in ottonischer Zeit das wirtschaftliche Fundament dieser Kommunitäten, sondern – zumindest in der Anfangsphase – die Herzogsfamilie; in anderen Fällen kam den Bischöfen nun entscheidende Bedeutung zu<sup>65</sup>.

Wählen wir die nächstgelegene dieser Neugründungen des 10. Jahrhunderts, das Margarethenkloster in Waldkirch, als Beispiel, so erfahren wir über den Besitz und die Ausstattung des vor 926 gegründeten Klosters erst aus einem Privileg Papst Alexanders III. aus dem Jahre 1178, in dem aber nach dem Urteil von Thomas L. Zotz »mit Sicherheit die ursprüngliche Dotation zu fassen ist«<sup>66</sup>. Recht umfangreich ist die Besitzausstattung im Altsiedelland der Freiburger Bucht, die bereits in stärkerem Maße als bei den karolingischen Klöstern auf eine Region, hier auf den nördlichen Breisgau, konzentriert erscheint<sup>67</sup>; doch interessiert in unserem Zusammenhang des Landesausbaus besonders die Situation im Elztal, an dessen Ausgang zur Rheinebene die »Kirche im/am Wald« (*Waltchilicha*)<sup>68</sup> errichtet wurde. In der Aufzählung von 1178 werden zwar mit Bleibach, Ober- und Niederwinden, Simonswald und Prechtal schon einzelne Siedlungen zumindest aus vier der fünf Meiertümer genannt, die später für die grundherrschaftliche Einteilung des Ausbauges-

62 Hagen KELLER, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13) Freiburg 1964.

63 Vgl. Max WETZEL, Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk, Teil 1, Freiburg 1912; L. WERKMANN, Beiträge zur Geschichte des Frauenstiftes Waldkirch (Freiburger Diözesan-Archiv 3, 1868, S. 123-163); Heinrich ROTH, Der Gründer des Klosters Waldkirch (Freiburger Diözesan-Archiv 72, 1952, S. 54-73); Heinrich BÜTTNER, Waldkirch und Glottertal (DERS., Schwaben und Schweiz, wie Anm. 56, S. 87-115); Helmut MAURER, St. Margarethen in Waldkirch und St. Alban in Mainz (Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE und Reinhard WENSKUS, Sigmaringen 1977, S. 215-223) bes. S. 216f.

64 Vgl. Theodor MAYER, Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel (Hohentwiel. Bilder aus der Geschichte des Berges, hg. von Herbert BERNER, Konstanz 1957, S. 88-113); Franz Beyerle, Das Burgkloster auf dem Hohen Twiel (a.a.O., S. 125-135); Helmut MAURER, Der Herzog von Schwaben, Sigmaringen 1978, S. 41 ff., S. 55 ff. u. ö.

65 Vgl. etwa die Bedeutung des Bischofs Adalbero von Basel für das Kloster Sulzburg (KELLER, wie Anm. 62, S. 119 ff.), des Bischofs Erchanbald von Straßburg für den Neubau des (abgebrannten) Klosters St. Trudpert (Theodor MAYER, St. Trudpert und der Breisgau, in: DERS., Mittelalterliche Studien, wie Anm. 6, S. 273-288) S. 276f.

66 Thomas L. ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum (Vorträge und Forschungen, Sonderband 15) Sigmaringen 1974, S. 83. Zum Privileg Alexanders III. Philipp JAFFÉ – S. LOEWENFELD, Regesta Pontificum Romanorum, Band 2, Leipzig 1888, Nr. 13087.

67 Vgl. die Karte 1 im Anhang bei ZOTZ (wie Anm. 66).

68 Der Rotulus Sanpetrinus nach dem Original im Großh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe, hg. von Friedrich von WECH (Freiburger Diözesan-Archiv 15, 1882, S. 133-184) S. 141. – Vgl. KRIEGER (wie Anm. 33) Band 2, Sp. 1318-13 (mit den weiteren Namenbelegen).

bietes im Elztal maßgeblich waren<sup>69</sup>; aber noch im ausgehenden 12. Jahrhundert war damit dieses Gebiet nur gewissermaßen abgesteckt und nicht etwa schon ausgebaut und grundherrschaftlich erfaßt. Bei der Ausstattung des Margarethenklosters im 10. Jahrhundert hatte man der Abtei das mittlere und obere Elztal lediglich als Interessengebiet zugewiesen; die bäuerliche Nutzung innerhalb der Grundherrschaft des Klosters und der damit verbundenen Rechtsinstitutionen setzte erst sehr viel später ein. Noch 1178 wurde die Bedeutung des unteren Elztales, des späteren Meiertums Waldkirch, höher eingeschätzt als die wirtschaftliche Erschließung der übrigen Talgebiete<sup>70</sup>. Und an dieser später einsetzenden Erschließung waren wiederum laikale Kräfte maßgeblich beteiligt. Heinrich Büttner hat die Bedeutung der Herren von Schwarzenberg als Vögte des Klosters Waldkirch für den Landesausbau im Elztal während des 12. Jahrhunderts deutlich herausgearbeitet und kam zu dem Schluß: »Die Aufgaben, die im 10. Jahrhundert das Stift Waldkirch von den schwäbischen Herzögen übernommen hatte, waren an die Vögte, an die Herren von Schwarzenberg, übergegangen und dienten ihnen als Grundlage zum Auf- und Ausbau ihrer Herrschaft«<sup>71</sup>.

c) 11. Jahrhundert: Die Feststellung Büttners über die Bedeutung der Klostersvögte für die Erschließung des Elztales leitet bereits zur Frage nach den Trägern des Landesausbaus in der Zeit der sogenannten »Reform«-Klöster über, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in großer Zahl entstanden oder aus älteren monastischen Kommunitäten umgebildet wurden und fortan das Bild im deutschen Südwesten maßgeblich bestimmten. Wir können diese Phase, da mit ihr die Zeit des Rahmenthemas »Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends« überschritten ist, nur noch kurz streifen.

Waren es in der Karolingerzeit vor allem der König und in ottonischer Zeit der Herzog, beziehungsweise der Bischof, so ist es nun »ein insbesondere in den Jahren des Investiturstreites selbstbewußt gewordener Adel, der sich Eigenklöster errichtete, sie dotiert und (zumindest anfänglich) getragen hat«<sup>72</sup>. Während die monastischen Gründungen der ersten beiden Perioden noch im Altsiedelland oder an seinem Rand lagen, sind für Hirsau, Alpirsbach, St. Georgen, St. Peter, Zwiefalten, St. Blasien usw. bereits die Höhenlagen des Schwarzwaldes charakteristisch. Um diese geistlichen Zentren schufen sich die Herren von Calw, von Zollern, von Achalm, die Zähringer und wie sie alle heißen<sup>73</sup>, straff organisierte Grundherrschaften, die nun eine planvolle Kolonisation der Schwarzwaldtäler und -höhen in Angriff nahmen. Jetzt wurde nicht mehr beliebig gerodet, sondern es wurden genau vermessene Flächen abgesteckt, die den einzelnen Siedlern zur Rodung und Urbarmachung zugewiesen wurden<sup>74</sup>. Als Ergebnis dieses planvollen Vorgehens der Klosterherren sind die streng geregelten Fluren der sogenannten Waldhufendörfer entstanden, die seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert allenthalben angelegt wurden; im Bereich der Grafen von Calw etwa, um einige charakteristische Ortsnamenbeispiele zu nennen, wurden zu dieser Zeit die Siedlungen Sommenhardt (*Sumenhardt*), Lützenhardt (*Lutzelenhardt*), Unterlengenhardt (*Niderlengenhardt*) – Würzbach (*Wirtzbach*), Oberkollbach (*Cobelbach*), Maisenbach

69 Waldkirch, Yach, Simonswald, Biederbach, Gebrech; vgl. Karl Siegfried BADER, Zur älteren Geschichte der Stadt Elzach (Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins 45, 1934, S. 91-122) S. 94; BÜTTNER, Waldkirch und Glottertal (wie Anm. 63) S. 91f.

70 BÜTTNER (wie Anm. 63) S. 92.

71 BÜTTNER (wie Anm. 63) S. 115.

72 Hansmartin SCHWARZMAIER, Klöster bis zum Ende des Investiturstreits 1122 (Beiwort zur Karte 8/3 des Historischen Atlas von Baden-Württemberg [wie Anm. 12] S. 6). Zum »Aufbruch« des Adels nach dem Jahre 1000 s. auch oben Karl SCHMID, Begründung und Zielsetzung des Forschungsvorhabens, S. 16f.

73 Vgl. SCHWARZMAIER (wie Anm. 72) S. 8.

74 GRADMANN, Siedlungsgeographie (wie Anm. 13) S. 109.

(*Meisenbach*) – Bieselsberg (*Böselsberg*), Schömberg (*Schamberg*) – Igelsloch und Eberspiel (*Ebersbuhel*) gegründet<sup>75</sup>. Nun erst, beginnend in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, kann von einer zielgerichteten Rodungstätigkeit und Kolonisation die Rede sein, die maßgeblich von den genannten monastischen Gründungen und ihren weltlichen Schutzherrn gefördert und getragen wurde. Karl Schmid hat dies für Hirsau und Hans Josef Wollasch für St. Georgen deutlich gemacht<sup>76</sup>; Hugo Ott hat St. Blasien geradezu als »Rodungskloster« des 11. Jahrhunderts bezeichnet<sup>77</sup>. Verfassungsrechtlich ergab sich bei den Reformklöstern dann in der Folgezeit eine Trennung zwischen Grundherrschaft und Vogtei, indem die Grundherrschaft und damit die wirtschaftlichen Rechte ganz in den Händen der klösterlichen Grundherren lagen und die politische Herrschaft über das Klostergebiet meist den früheren Eigenkirchenherren, die oft als Erbvögte auftraten, verblieb.

### Zusammenfassung

Für den Vorgang des Landesausbaus im deutschen Südwesten vom 8. bis 11. Jahrhundert bieten die Zeugnisse der Ortsnamen wichtige Informationen, die generelle großräumige Aussagen über die Ausbreitung der Besiedlung vom Altsiedelland in das Neuland der Schwarzwaldtäler und -höhen zulassen. Die Ortsnamenforschung vermag aber lediglich eine ungefähre und annähernde zeitliche Fixierung der Entstehung von Siedlungen zu vermitteln und kann in der Regel nicht die Frage nach den Trägern, den Motiven und dem Vorgang der Besiedlung erhellen. Dazu muß in jedem Einzelfall die schriftliche Überlieferung herangezogen werden, die, anders als in der vorausgehenden Phase der Landnahme und Wiederbesiedlung des Altsiedellandes, seit dem 8. Jahrhundert reichlicher fließt. Sie ergibt das Bild eines zunächst von einzelnen lokalen Kräften getragenen Landesausbaus, der von den geistlichen und weltlichen Grundherren durch Landleihen ermöglicht und auch gefördert, aber noch nicht zielgerichtet und planmäßig betrieben wurde. Erst um und nach der Jahrtausendwende setzt dann im Gebiet des Schwarzwaldes ein systematischer Landesausbau ein, der zwar mit den sogenannten Reformklöstern verbunden, aber wesentlich von diesen ausstattenden weltlichen Kräften initiiert worden ist.

75 Zu diesen und weiteren 1075 für Hirsau genannten Ortsnamen vgl. GRADMANN, Siedlungsgeographie (wie Anm. 14) S. 108 mit Anm. 2; Karl SCHMID, Kloster Hirsau und seine Stifter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 7) Freiburg 1959, S. 86 f.

76 SCHMID (wie Anm. 75); Hans-Josef WOLLASCH, Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 14) Freiburg 1964.

77 Hugo OTT, Benediktinisches Mönchtum im Alltag. Zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte von St. Blasien (St. Blasien. Festschrift aus Anlaß des 200jährigen Bestehens der Kloster- und Pfarrkirche, hg. von Heinrich HEIDEGGER und Hugo OTT, München – Zürich 1983, S. 65–77), S. 67. Vgl. auch DENS., Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter. Beiträge zur Besitzgeschichte (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland 4) Stuttgart 1969.